

**HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER**

A-1031 WIEN

KUNDMANNGASSE 21

POSTFACH 600

DVR 0024279

VORWAHL Inland: 01, Ausland: +43-1

TEL. 711 32 / KJ. 1211

TELEFAX 711 32 3775

Zl. 12-REP-42.01/12 Sd/Ht

Wien, 27. Februar 2012

An das
Bundesministerium für **Gesundheit**

Per E-Mail

An das
Bundesministerium für **Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz**

Per E-Mail

An das
Präsidium des Nationalrates

Per E-Mail

Betr.: Beitrag BMG zum Stabilitätsgesetz 2012;
Änderung des ASVG u.a.

Bezug: Ihr E-Mail vom 17. Februar 2012,
GZ: BMG-96100/0001-II/A/6/2012

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nimmt wie folgt Stellung:

Zu Art. X1 - §§ 32a ff, 442 ff ASVG:

Die Auflösung von Controllinggruppe bzw. Sozial- und Gesundheitsforum wird begrüßt. Der Hauptverband nimmt deren Aufgaben bzw. Ziele ohnehin in anderen Zusammenhängen wahr.

Die Aufhebung des § 593 Abs. 7 ist in diesem Zusammenhang nicht nachvollziehbar, weil weder das betroffene Gremium (Verwaltungsrat) noch die Termine (im Jahr 2001) in diesem Zusammenhang in irgendeiner Weise mehr relevant sind. Die Bestimmung ist genauso gegenstandslos wie viele andere – nicht zur Aufhebung vorgeschlagene – Regeln des Übergangsrechts im ASVG. Im Sinn einer Rechtsbe-

reinigung werden keine Einwände erhoben, aber vorgeschlagen, das gesamte Übergangsrecht einer Bereinigung zu unterziehen.

Zu Art. X3 und X2 - §§ 658 Abs. 4 ASVG, 339 Abs. 4 GSVG

Die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau sowie die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft haben sich gegen eine Absenkung der Hebesätze ausgesprochen.

Die SVA hat darüber hinaus vorgeschlagen, die Bestimmungen über den Bezug von Krankengeld für Selbständige an die der Unselbständigen anzugleichen.

Zu Art. X3 - § 30 Abs. 3 und 5 bzw. § 204 Abs. 6 BSVG

Die Sozialversicherungsanstalt der Bauern hat festgehalten, dass die Anhebung des Zuschlages zum Grundsteuermessbetrag von 200 auf 300 % nicht ausreicht, die bäuerliche Unfallversicherung ausgeglichen gebaren zu lassen. Die diesbezügliche Aussage in den Erläuternden Bemerkungen zu § 30 Abs. 3 wäre zu korrigieren.

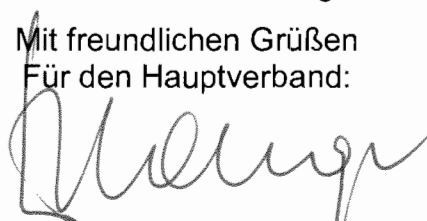
Zu Art. X4 - §§ 20 Abs. 1, 22 Abs. 1 B-KUVG

Die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter hat gegen die geplante Senkung der Beitragssätze massive Bedenken angemeldet, weil damit das Beitragsverhältnis Dienstgeber – Dienstnehmer verschoben würde und auch die Dienstnehmer zum Gebarungüberschuss der BVA beigetragen hätten, nun aber (nur) die Dienstgeber entlastet würden. Darüber hinaus ist (im Vorblatt) das Ziel „Entlastung des Bundeshaushalts“ nicht vollständig, weil von der Senkung zu einem sehr wesentlichen Teil auch Länder und Gemeinden profitieren.

Artikel X5 - Kassenstrukturfonds für die Gebietskrankenkassen

Diese Maßnahme wird begrüßt. Da die aktuellen Finanzplanungen bis 2016 laufen, wäre auch eine Absicherung dieses Fonds bis zu diesem Jahr geboten.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Hauptverband:



Dr. Josef KANDLHOFER